<http://dejure.org/gesetze/HGB/326.html>

**§ 326Größenabhängige Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften und Kleinstkapitalgesellschaften bei der Offenlegung**

(1) Auf kleine Kapitalgesellschaften (§ [267](http://dejure.org/gesetze/HGB/267.html) Abs. 1) ist § [325](http://dejure.org/gesetze/HGB/325.html) Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die gesetzlichen Vertreter nur die Bilanz und den Anhang einzureichen haben. Der Anhang braucht die die Gewinn- und Verlustrechnung betreffenden Angaben nicht zu enthalten.

(2) Die gesetzlichen Vertreter von Kleinstkapitalgesellschaften (§ [267a](http://dejure.org/gesetze/HGB/267a.html)) können ihre sich aus § [325](http://dejure.org/gesetze/HGB/325.html) Absatz 1 bis 2 ergebenden Pflichten auch dadurch erfüllen, dass sie die Bilanz in elektronischer Form zur dauerhaften Hinterlegung beim Betreiber des Bundesanzeigers einreichen und einen Hinterlegungsauftrag erteilen. § [325](http://dejure.org/gesetze/HGB/325.html) Absatz 1 Satz 2, Absatz 1a und 1b ist entsprechend anzuwenden. Kleinstkapitalgesellschaften dürfen von dem in Satz 1 geregelten Recht nur Gebrauch machen, wenn sie gegenüber dem Betreiber des Bundesanzeigers mitteilen, dass sie zwei der drei in § [267a](http://dejure.org/gesetze/HGB/267a.html) Absatz 1 genannten Merkmale für die nach § [267](http://dejure.org/gesetze/HGB/267.html) Absatz 4 maßgeblichen Abschlussstichtage nicht überschreiten.

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz - BilRUG) vom 17.07.2015 ([BGBl. I S. 1245](http://dejure.org/dienste/internet?www.bgblportal.de/BGBL/bgbl1f/bgbl115s1245.pdf)) m.W.v. 23.07.2015.